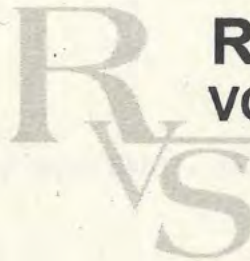


Geschäftszeichen: [REDACTED]

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg



Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: (0821) 327- [REDACTED]  
Telefax: (0821) 327- [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 14. Oktober 2022

**Naturschutzrecht;  
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Rodung eines Teilareals im Rahmen  
des 1. Bauabschnitt des B-Planes "Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Be-  
bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29" in Meitingen im Landkreis Augsburg**

Zum Antrag vom 04.10.2022 [REDACTED]

Anlagen:  
Anlage 01 a,b,c und Anlage 02 bis 07  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

**Bescheid:**

1.

Wir erteilen die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Rodung eines Teilareals im Rahmen des 1. Bauabschnitt des B-Planes "Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29" in Meitingen im Landkreis Augsburg.

2.

Die Ausnahmegenehmigung erteilen wir unter folgenden Auflagen:

- Eine Kontrolle auf Anwesenheit von Fledermäusen und Brutvögel hat vor der Rodung zu erfolgen. Ein Einwegverschluss erfolgt kurzfristig (drei bis sieben Tage) im Vorfeld einer Rodung durch eine Baumgutachterin, die in Abstimmung mit [REDACTED] als zuständige fachkundige Person für Fledermäuse ausgewählt und beauftragt wird.





Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Die Baumfällungen dürfen nur im Zeitraum ab Zustellung des Bescheids bis zum 31.10.2022 erfolgen
- Vor Beginn der Rodungen sind die Grenzen des Eingriffsbereichs durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) eindeutig im Gelände zu markieren.
- Vor Beginn der Rodungen ist ein fester (unbeweglicher) Bauzaun an den Grenzen des Eingriffsbereichs zu errichten.
- Vor Beginn der Rodungen sind die zu erhaltenden Einzelbäume, Gehölze und Waldabschnitte im 30 m Grenzbereich zu identifizieren und gem. DIN 18920 zu schützen.
- Es muss eine Betreuung und Dokumentation der Maßnahmen unter Hinzuziehung von Artenexperten sowohl im Bereich der Eingriffsfläche als auch auf den artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.
- Es hat eine Kompensation entsprechend § 8 des Bebauungsplans zu erfolgen.
- Sämtliche die Rodung betreffenden Vermeidungs-, Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahme und FCS-Maßnahmen der Anlagen 05 und 07 bzw. die in § 8 und § 9 des Bebauungsplans und in § 6 des städtebaulichen Vertrags beschrieben werden, sind umzusetzen
- Diese Genehmigung umfasst nur artenschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit der Fällung von 18 Bäumen, die ein Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen. Andere eingriffsrelevante Bestimmungen werden davon nicht berührt.
- [REDACTED] sind über die Durchführung der Maßnahme in Kenntnis zu setzen und koordinierend einzubinden.

3.

Wir behalten uns die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und den Widerruf dieses Bescheides vor.

4.

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro.

#### **Gründe:**

I.

Mit Schreiben vom 04.10.2022 beantragt [REDACTED] von der Lech-Stahlwerke GmbH [REDACTED]

eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Rodung eines Teilareals im Rahmen der Umsetzung des ersten Bauabschnittes (siehe BA I in Anlage 02) des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“. Der o.g. Bebauungsplan wurde am 10.08.2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Markt Meitingen ortsüblich bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten (siehe Anlagen 01a, 01b und 01c). Durch den Bebauungsplan sollen neue Bauflächen für Anlagen und Betriebe des Max Aicher Unternehmensgruppe geschaffen werden. Um den ersten Bauabschnitt vorzubereiten, sollen deshalb auf einer Fläche von 5,673 ha Bäume gerodet werden. Diese Rodung kann gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans ausschließlich im Zeitraum vom 01.10 bis 31.10.2022 erfolgen. Geplant ist ab dem 17.10.2022 mit der Rodung zu beginnen.

Im Zuge des Vorhabens wurde [REDACTED] als Gutachter für die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hinzugezogen (Bericht [REDACTED] vom 29.03.2019, aktualisiert am 22.11.2019, siehe Anlage 03). Die Kartierung potenzieller Fledermaus-





Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

quartiere im Bauabschnitt I des B-Planes wurde im Jahr 2022 von [REDACTED] erneut durchgeführt und aktualisiert (siehe Anlage 04). Im Rahmen dieser erneuten Kartierung konnte [REDACTED] im Bereich des ersten Bauabschnitts 18 Bäume mit potenzieller Habitategignung für Fledermäuse feststellen. Diese Bäume sollen nun gerodet werden. Ein ausführliches Konzept zu Vermeidungs-, CEF-, FCS- und Kompensationsmaßnahmen und ihrer bisherigen Umsetzung ist den Anlagen 01b,01c, 05, 06 und 07 zu entnehmen.

II.

1.

Für das Vorhaben ist eine Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG erforderlich.

Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, können gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Sämtliche Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach sind Eingriffe in Quartiere grundsätzlich nicht gestattet, da sie zur Aufgabe der Quartiere und zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte führen könnten.

Für das Vorhaben ist daher eine Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG erforderlich. Von diesem gesetzlichen Verbot können wir als Höhere Naturschutzbehörde nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, wie z. B. Baumaßnahmen, eine Ausnahme zulassen.

Eine Verschlechterung der Populationen der betroffenen Arten ist nicht zu erwarten, sofern die oben genannten Auflagen eingehalten werden. Durch die festgesetzten Auflagen wird bei der Durchführung des Vorhabens der größtmögliche Schutz der betroffenen Fledermausarten gewährleistet.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die unter Nr. 2 dieses Bescheids genannten Auflagen ergehen gemäß. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, den bei der Durchführung des Vorhabens größtmöglichen Schutz der betroffenen Fledermausarten zu gewährleisten. Mildere Mittel, die denselben Schutzeffekt entfalten, sind nicht ersichtlich. Die Auflagen sind unter Berücksichtigung des hohen Schutzbedürfnisses der Fledermäuse als streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) im Bereich des Vorhabens auch angemessen.





Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

2.

Die Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Die Kostenentscheidung unter Nr. 3 dieses Bescheids beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.III.0/7.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Bei einem Gebührenrahmen zwischen 50,00 bis 5.000,00 € haben wir die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))**.
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

